

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 33/10 B

L 5 KA 5/09 WA (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 KA 531/04 (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz,
Isaac-Fulda-Allee 14, 55124 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , den Richter Prof. Dr. C l e m e n s
sowie die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. März 2010 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten auch des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 18 164 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig ist die Rechtmäßigkeit sachlich-rechnerischer Richtigstellungen für die Quartale 3/2002 bis 2/2003 in Höhe von insgesamt 18 164 Euro.
- 2 Die klägerische Gemeinschaftspraxis bestand ursprünglich aus dem Arzt für Allgemeinmedizin Dr. H. und der Kinderärztin Dr. K. -F. . Mit Bescheid vom 29.7.2002 wurde die Ärztin für Allgemeinmedizin Dr. L. -F. als Mitgesellschafterin zur vertragsärztlichen Versorgung im Rahmen eines Job-Sharing zugelassen. Zur Beschränkung des Umfangs der zukünftigen Gemeinschaftspraxis setzte der Zulassungsausschuss quartalsbezogene Leistungsobergrenzen fest. Die beklagte Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) stellte mit Bescheid vom 19.3.2004 Überschreitungen der Leistungsobergrenze in den streitigen Quartalen in Höhe von insgesamt 548.795,6 Punkten fest und belastete das Honorarkonto der Klägerin mit einem Betrag von 18 163,96 Euro. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 1.9.2004 zurück. Klage und Berufung waren erfolglos (*Urteile vom 9.1.2008 und 4.3.2010*). Die sachlich-rechnerische Richtigstellung sei zu Recht erfolgt, weil die Klägerin die durch bestandskräftigen Bescheid des Zulassungsausschusses vom 29.7.2002 festgesetzten Leistungsobergrenzen überschritten habe. Die für die streitigen Quartale durchgeführten Wirtschaftlichkeitsprüfungen führten nicht zur Rechtswidrigkeit der sachlich-rechnerischen Richtigstellungen.
- 3 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin hat keinen Erfolg.
- 5 Ihre Rüge des Vorliegens grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG genügt den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht. Die Beschwerde ist daher unzulässig.
- 6 Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache muss gemäß den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisions-



verfahren entscheidungserheblich und klärungsbedürftig ist. Bei ein Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen. Eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzusuchen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerde nicht.

- 7 Soweit die Klägerin meint, das BSG werde zu klären haben, ob das LSG befugt gewesen sei, die Rechtmäßigkeit eines Bescheides festzustellen, der seinerseits auf einem offensichtlich rechtswidrigen Bescheid beruhe, fehlt es bereits an einer konsistenten Darstellung des maßgeblichen Sachverhalts (*vgl zu diesem Erfordernis BSG, Beschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - veröffentlicht bei Juris*). In ihren rechtlichen Ausführungen zu der vermeintlich klärungsbedürftigen Rechtsfrage nennt die Klägerin weder die gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung sie beanstandet, noch setzt sie sich mit einschlägiger Rechtsprechung auseinander.
- 8 Soweit die Klägerin vorträgt, vor der sachlich-rechnerischen Berichtigung seien hinsichtlich derselben Quartale Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchgeführt worden, deren Wirkungen hätten berücksichtigt werden müssen, mangelt es bereits an der Formulierung einer konkreten Rechtsfrage. Darüber hinaus fehlt es auch hier an jeder Auseinandersetzung etwa mit den vom SG zitierten Entscheidungen des BSG zu Honorarkürzungen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung unter Budgetbedingungen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 10 Die Entscheidung über den Streitwert folgt derjenigen des Berufungsgerichts und beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 52 Abs 1, 47 Abs 3 GKG.

